

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

34. Jahrgang

Braunschweig, den 23. März 2007

Nr. 5

Inhalt	Seite
Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung).....	15
Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung.....	16
Auslegung eines Bebauungsplanes.....	16

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Art und Umfang
der Straßenreinigung
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 27. Februar 2007**

Anlage

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 27. Februar 2007 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 24 vom 23. Dezember 2002, S. 179) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 32 vom 28. Dezember 2006, S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„Radwege sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege (Verkehrszeichen 240 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.“

2. „Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der Anlage geändert.“

Artikel II

Die Verordnung tritt zum 1. April 2007 in Kraft.

Braunschweig, den 12. März 2007

Stadt Braunschweig
(S)
Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. März 2007

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V)
Bis-her	Am Schloß- garten		III		
Neu	Am Schloß- garten		23		
Bis-her	Am Schloß- garten	öffent- liche Park- plätze	IV		
Neu	wird aus dem Verzeichnis entfernt				
Bis-her	Friesenstraße		III		
Neu	Friesenstraße		24		
Bis-her	Georg-Eckert- Straße		I		
Neu	Georg-Eckert- Straße		18		
Neu	Platz Am Ritterbrunnen		11		
Bis-her	Ritterbrunnen	von Bohl- weg bis Stein- weg	15		
Bis-her	Ritterbrunnen		I		
Neu	Ritterbrunnen		15		
Neu	Schlossplatz		11		

Genehmigung und Auslegung einer Flächennutzungsplanänderung

I

Genehmigung der Änderung (§ 6 BauGB)

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit hat die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Bülten-Ost“, Stadtgebiet zwischen Beethovenstraße, Am Bülten und der Gleisanlage der Deutschen Bahn, mit Verfügung vom 13. März 2007 gem. § 6 BauGB genehmigt. (Az.: 502.4 RV-BS 101000-090/237).

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung (§ 6 BauGB)

Die vorstehende Änderung mit der dazugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung liegt beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 08:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorstehend aufgeführte Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Braunschweig, den 19. März 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Auslegung eines Bebauungsplanes

I

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

Der vom Rat der Stadt Braunschweig am 19. Dezember 2006 als Satzung beschlossene Bebauungsplan mit Gestaltungsvorschrift „Am Bülten-Ost“, HA 123, Stadtgebiet zwischen Beethovenstraße, Am Bülten und der Gleisanlage der Deutschen Bahn, wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), bekannt gemacht.

II

Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Gleiches gilt für eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie für nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

III

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzungen eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

IV

Auslegung und Inkrafttreten der Satzung (§ 10 BauGB)

Die Satzung einschließlich ihrer Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung kann im Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 503, während der Publikumszeiten, montags bis freitags 08:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Braunschweig, den 19. März 2007

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat